



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest

Aufgrund der

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GVNRW 2017, S.442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist,

des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

des Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666),

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 22.12.2005 / 02.11.2005,

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten vom 17.11.2010,

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider vom 28.06.2012,

sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012 (Abfallentsorgungssatzung) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2)

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest beschlossen:

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Stadt Soest, im folgenden Satzungstext als „Stadt“ bezeichnet, betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Soest nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Ziele der städtischen Abfallwirtschaft sind es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Soest durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (4) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grund einer Pflichtenübertragung gem. §16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG.
- (6) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für gefährliche Abfälle werden abweichend von Absatz 4 Ziffer 1 vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i. S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG, die von der Stadt im Rahmen ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben gem. Abs. 4 Ziffer 1 durchgeführt werden.
- (7) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern (Bekleidung und Textilien) wird abweichend von Abs. 4 Nr.1 aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider mit Ausnahme der Bereitstellung und Reinigung von Container-Standplätzen vom Kreis Soest wahrgenommen.
- (8) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 4 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm

hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Stadt diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung ausgeschlossen hat.

- (9) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 5 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Soest bzw. der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von nativ-organischen Abfällen (Bioabfälle)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 7. Betrieb einer Annahmestelle für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffhof); die für die Abgabe am Wertstoffhof zugelassenen Abfälle werden in Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
 8. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (als Beauftragte des Kreises Soest)
 9. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider)

Das Einsammeln und Befördern des Abfalls erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle, Weihnachtsbäume, sperrige Elektro-Großgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Für die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH wird folgende abfallwirtschaftliche Leistung gegen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten erbracht:
- Bewirtschaftung einer Annahmestelle für gefährliche Abfälle und Elektronikschrott aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben aus dem Kreis Soest
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die nicht in den als Anlage 1 - 5 zu dieser Satzung beigefügten Listen aufgeführt sind; die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.
 2. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 KrWG):

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 und § 8 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung).
Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weiß- und Buntglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten „Gelben Säcken“).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG) Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Stadt ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.11.2010 auf den Kreis Soest übertragen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m § 72 Abs. 1 KrWG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m § 72 Abs. 1 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung) werden an den stationären Sammelstellen des Kreises Soest einschließlich der von der STADT im Auftrag des Kreises Soest betriebenen Sammelstelle Wertstoffhof angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die für diese Sammlung zugelassenen Abfälle werden in einer dieser Satzung beigefügten Liste (Anlage 5) aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Abfälle dürfen nur an den Sammelstellen des Kreises Soest einschließlich der von der Stadt im Auftrag des Kreises Soest betriebenen Sammelstelle Wertstoffhof der Stadt unter Beachtung der jeweiligen Annahmeregeln angeliefert werden. Sie dürfen nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden. Die getrennte Erfassung von Haushaltskühlgeräten erfolgt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr. Sie können auch zu den Sammelstellen des Kreises Soest einschließlich der von der Stadt im Auftrag des Kreises Soest betriebenen Sammelstelle Wertstoffhof der Stadt angeliefert werden.
- (4) Die Sammelstelle für gefährliche Abfälle ist montags bis freitags von 12:00-12:30 geschlossen. Für die Abgabe gefährlicher Abfälle am Wertstoffhof der Stadt gelten ansonsten die allgemeinen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes. Für die Sammelstellen des Kreises Soest gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftszentren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Soest haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der

privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 des KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel – Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/ -erzeuger nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, küchenschwämmen, Kehricht, benutzte Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG, § 17 Abs.3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen worden sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Nr. 1 KrWG)
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der STADT nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Grüne Biotonne besteht insoweit dann, wenn der/die Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Feststellung wird befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgesprochen und kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen auf der Grundlage dessen Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang wird zum jeweils folgenden Quartalsbeginn festgestellt; Anträge auf die Feststellung einer Ausnahme sind 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines jeden Jahres) durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an die Stadt zu richten.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind. Erzeuger / Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens,

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle getrennt voneinander zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Holsystem sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmülltonne:	1.100 Liter 240 Liter 120 Liter 80 Liter
Grüne Biotonne:	240 Liter 120 Liter
Altpapiertonne:	1.100 Liter 240 Liter 120 Liter

- (3) Es werden nur Abfallbehälter entleert, die mit einer amtlichen Nummerierung versehen sind; Restmüll- und Biotonnen müssen zusätzlich eine gültige Inventurmarke aufweisen.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Rest- oder Altpapierabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene, bei beauftragten Dritten gegen Gebühr erwerb- bare Restabfall- oder Altpapiersäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, so- weit sie verschlossen neben den zugelassenen Restabfall- bzw. Altpapierbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück erhält von der Stadt:
 1. einen oder mehrere grüne Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne).
 2. einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne).
 3. einen oder mehrere Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier (Papiertonne).
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Restmüll-Behältervolumen in ausreichendem Umfang, mindestens aber ein Restmüll-

Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Werden Auffälligkeiten festgestellt, die auf ein zu geringes Restmüll-Behältervolumen hindeuten (etwa Restmüll in Wertstoffbehältern, Restmüllablagerung außerhalb der dafür zugelassenen Behälter, Überfüllung oder unzulässige Verdichtung), kann die Stadt dem Grundstückseigentümer einen größeren, dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden, Restmüll-Behälter zuteilen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Stadt nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der Stadt. Abweichend kann der Behälterbedarf durch die Stadt unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt werden, wenn vom Abfallerzeuger keine ausreichenden Nachweise zum tatsächlichen Abfallaufkommen geliefert werden. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnerequivalente werden nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigte / Bett	Einwohner-gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schülerinnen/ Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigte	2
h) Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Behälter zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Die STADT kann nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Aufstellungsort der Abfallbehälter und des Altpapiers sowie den Sammelpunkt für die Abholung der Gelben Säcke und der sperrigen Abfälle bestimmen, wenn das Sammelfahrzeug aus bestimmten Gründen nicht an einzelnen Grundstücken unmittelbar vorfahren kann. Solche Gründe können beispielsweise sein:
- Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen
 - Sicherstellung der Verkehrssicherheit
 - Baustellensituationen
 - Technische Gründe
 - Wirtschaftliche Gründe
- In Neubaugebieten werden bis zu einer sicheren Befahrbarkeit der Straßen generell Übergabestandorte für Abfallbehälter an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße eingerichtet.
- (3) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist auch seine Sache, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie durch die Entsorgungsfahrzeuge gefahrlos befahrbar ist und in ihrem Bereich einwandfrei gewendet werden kann. Die Stadt kann vom Anschlusspflichtigen eine Haftungsausschlussklärung verlangen.

§ 13

Eigentum und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzer zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung

bereitzustellen. Bei gelegentlich anfallenden Mehrmengen kann auch der für diese Zwecke zugelassene Altpapiersack genutzt werden.

2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter (Restmülltonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzer zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt. Bei gelegentlich anfallenden Mehrmengen kann auch der für diese Zwecke zugelassene Restmüllsack genutzt werden.
- (5) Die für die jeweiligen Abfallbehälter zugelassenen Abfälle werden in Anlage 1 - 3 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:
- | | |
|-------------|--------|
| 80 Liter: | 30 kg |
| 120 Liter: | 50 kg |
| 240 Liter: | 100 kg |
| 1100 Liter: | 400 kg |
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Unbrauchbare Abfallbehälter werden durch brauchbare ersetzt. Ist ein Abfallbehälter durch natürliche Abnutzung für die Abfallbeseitigung unbrauchbar geworden, so wird dieser unentgeltlich ausgewechselt. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Kosten für den Ersatzbehälter und für die Auswechslung der Behälter zu tragen.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung), so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Rest-Abfallsäcke zu entsorgen.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der STADT als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfallsammlung bereitzustellen

oder eine Sonderleerung zu vereinbaren. In beiden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben. Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (12) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach dieser Satzung hinsichtlich der Grünen Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Stadt berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

§ 14 Abfallgemeinschaften

- (1) Anschlusspflichtige können sich zu sogenannten Abfallgemeinschaften zusammenschließen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Grundsätze des Mindestvolumens im Sinne dieser Satzung (§ 11 Abs. 2) berücksichtigt werden,
 2. die gemeinsame Benutzung für alle Mitglieder der Abfallgemeinschaften ohne Schwierigkeiten möglich ist, d.h., dass die Benutzung jederzeit und in vollem Umfang möglich sein muss,
 3. die Mitglieder der Abfallgemeinschaften untereinander eine von der Stadt vorbereitete Vereinbarung über die Gründung einer Abfallgemeinschaft unterzeichnen, in der sich ein Mitglied als verantwortlicher Anschlussnehmer erklärt, der verpflichtet ist, in der Abfallgemeinschaft auf die Einhaltung aller satzungsrechtlicher Bestimmungen besonders hinzuwirken. Er ist Adressat des Gebührenbescheides, wenn eine Abfallgemeinschaft für die Restmülltonne gebildet wird. Die Vereinbarung soll auch eine Regelung darüber enthalten, wie ein möglicher finanzieller Vorteil für die Nutznießer der Abfallgemeinschaft an den verbleibenden Anschlussnehmer weitergegeben wird.
- (2) Die Bildung von Abfallgemeinschaften ist nur bei benachbarten Grundstücken zulässig. Einer Abfallgemeinschaft dürfen nicht mehr als drei Anschlusspflichtige angehören.
- (3) Abfallgemeinschaften sind für die Grüne Biotonne, die Altpapiertonne und für die Restmülltonne zulässig.
- (4) Der Zusammenschluss zu Abfallgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
1. schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Unterschriftenliste
 2. schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümer, dass er die Verpflichtungen aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung der Abfallbehälter stehen, für die Abfallgemeinschaft übernimmt und gegenüber der Stadt für die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zahlungspflichtig ist
 3. schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke die Abfallbehälter vorgehalten werden.
- (5) Die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten sind für die Abfallgebühr der gemeinsam benutzten Abfallbehälter Gesamtschuldner.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Behälter werden in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr geleert.
- (2) Die Leerung der Grünen Biotonnen und der Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im wöchentlichen Wechsel, so dass jeder Abfallbehälter nur vierzehntäglich entleert wird. Für die Leerung der 1.100 l Restmüll-Behälter bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken kann regelmäßige wöchentliche Entleerung vereinbart werden. Außerdem können bei diesen Grundstücken weitergehende individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Bei Grundstücken, die von maximal 2 Personen bewohnt werden und auf denen eine 80 l Restmülltonne genutzt wird, kann der Entleerungsrhythmus unter Wahrung der Grundsätze des Mindestvolumens (§ 11 Absatz 2) auf Antrag des Grundstückseigentümers auf vierwöchentlich reduziert werden.
- (4) Die Leerung der Altpapiertonne erfolgt im vierwöchentlichen Rhythmus.
- (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Eigentümers oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.
- (6) Häufigkeit und Zeit der Leerung oder Abholung werden nach Maßgabe dieser Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- (7) Durch Feiertage bedingte Änderungen werden in der Tagespresse bekanntgegeben.
- (8) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Abholung bereitzustellen. Sie dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen bereitgestellt werden.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Soest hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der STADT außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrmüll kann auch beim Wertstoffhof der Stadt oder einer sonstigen für die Annahme von Sperrmüll zugelassenen Einrichtung im Kreis Soest abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden auch sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z.B. Haushaltskühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Herde etc.) eingesammelt. Diese müssen separat bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Der Tag und die voraussichtliche Uhrzeit der Abfuhr werden nach erfolgter Anmeldung bekanntgegeben. Sperrmüll, sowie sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sind am Abfuhrtag rechtzeitig vor der Abholung am Fahrbahn- oder Gehwegrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen aufzustellen. Eine Behinderung von Passanten und des Straßenverkehrs muss dabei unterbleiben.

- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Sie können beim Wertstoffhof der Stadt oder einer sonstigen für die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräte zugelassenen Einrichtung im Kreis Soest abgegeben werden.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Sammelstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen.
- (5) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer /§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Geräte fest eingebaut sind. Altbatterien können beim Wertstoffhof der Stadt oder einer sonstigen für die Annahme von Altbatterien zugelassenen Einrichtung im Kreis Soest abgegeben werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen

Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der Anlage, beim Verzehr von Lebens- oder Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Handzettel, Fahrscheine) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle, z.B. Hausmüll, zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gefährliche Abfälle nach § 4 nicht getrennt hält und nicht den Sammelstellen zuführt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - d) entgegen § 11 Abs.3 Satz 2 Nachweise über das tatsächliche Abfallaufkommen nicht oder nicht vollständig vorlegt;
 - e) entgegen § 13 Abs.3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt;
 - g) entgegen § 16 Abs.2 und Abs.4 Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung oder in wesentlich von der Anmeldung abweichender Art und Menge bereitstellt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
 - j) angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - k) öffentliche Abfallbehälter entgegen der Regelungen des § 24 benutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1:

Liste der für die Altpapiertonne zugelassenen Abfälle (§ 13 Abs. 5)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Pappe, Papier, Kartonagen (auch Verkaufsverpackungen) |
|---|

Anlage 2:

Liste der für die Biotonne zugelassenen Abfälle (§ 13 Abs. 5)

feste Siedlungsabfälle organischen Ursprunges wie zum Beispiel:
• Speise- und Brotreste in haushaltsüblichen Mengen
• Eier- und Fruchtschalen (auch Zitrusfrüchte und Nüsse)
• Knochen
• Gemüseabfälle (z.B. Zwiebel- und Kartoffelschalen, Salat, Kohl)
• Kaffeesatz und Filtertüten
• Tee, Teebeutel
• Lebensmittelreste in haushaltsüblichen Mengen
• Milch- und Mehlprodukte
• Federn und Haare
• Holz (ohne Lack und Holzschutzmittel)
• Sägemehl und -späne
• Zimmerpflanzen

Garten- und Parkabfälle organischen Ursprunges wie zum Beispiel:
• Blumen und Stauden
• Grasschnitt (möglichst angewelkt)
• Ernterückstände (z.B. Kohlstrünke, Möhren- und Kartoffellaub)
• Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
• Laub
• Unkraut (Wildkräuter)

Ausgeschlossen sind Speise- und Lebensmittelreste aus gewerblichen Großküchen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und gewerblichen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittel-Einzelhandel, Metzgereien etc.), sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten, sowie jedwede Art von Exkrementen oder mit Exkrementen behaftete Kleintierstreu.

Anlage 3:

Liste der für die Restmülltonne zugelassenen Abfälle (§ 13 Abs. 5)

Bezeichnung	Abfallschlüssel
• gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
• Sperrmüll	20 03 07
• gemischte Verpackungen (soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen)	15 01 06
• Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen (soweit nicht die Gefahr besteht, dass Sammelbehältnisse oder Fahrzeuge beschädigt werden können)	17 05 04
• Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04 und 18 02 03
• biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08
• Straßenkehrricht	20 03 03

Anlage 4:

**Liste der für die Abgabe am Wertstoffhof zugelassenen Abfälle
(§ 2 Abs. 2 Nr. 8)**

Auflistung des Stoffkataloges für den Wertstoffhof

• Sperrmüll
• Altholz
• Bauschutt (mineralische Abfälle)
• Garten- und Parkabfälle
• Altreifen
• Elektronikschrott
• Elektrogroßgeräte
• Kühlschränke
• Papier/Pappe/Kartonagen
• Behälterglas (farbsortiert)
• Flachglas
• Metalle/Schrott
• Kork (nur Flaschenkorken)
• Speisefette und -öle
• CDs,CD-ROMs
• Tintenpatronen, Tonerkartuschen
• Altkleider und -schuhe
• gefährliche Abfälle (Auflistung siehe Anlage 5)

Anlage 5:

Liste der zugelassenen Abfälle, die bei der Sammlung gefährlicher Abfälle durch die STADT entgegengenommen werden (§ 4 Abs. 2)

Bezeichnung	Abfallschlüssel
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹	150202*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	160209*
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160507*
Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160508*
Bleibatterien	160601*
Ni-Cd-Batterien	160602*
Lösemittel	200113*
Säuren	200114*
Laugen	200115*
Fotochemikalien	200117*
Pestizide	200119*
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121*
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen ⁽¹⁾	200126*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	200127*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	200128
Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	200130
Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	200134

* = gefährlicher Abfall

⁽¹⁾ nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen, ist die Abgabe am Wertstoffhof der Stadt möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 15.12.2022

Gez. **Dr. Ruthemeyer**

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister